

GUT FÜR JEDE GELDBÖRSE

# WRITZMANN'S STEUERTIPPS

Mag. Writzmann über die steuerlichen Neuheiten 2017

## TIPP 1 EVENTMARKETING STEUERLICH ABSETZBAR

Repräsentationskosten sind ein ständiger Zankapfel bei steuerlichen Betriebsprüfungen. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich (Zl 2015/15/0010 v. 23.11.2016) mit einem Fall auseinandergesetzt, in dem ein auf den Vertrieb von Telekommunikationslösungen an Geschäftskunden spezialisiertes Unternehmen Kunden und Mitarbeiter zu einem Hobbyautorennen mit Prominenten und Teilnehmern aus der Wirtschaft einlud. Das Rennen wurde von einer professionellen Eventagentur veranstaltet und bot dem Unternehmen nicht nur die Möglichkeit auf den Fahrzeugen, der Bekleidung und auf der Box an der Rennstrecke Werbebotschaften bzw. das Unternehmenslogo anzubringen, sondern auch eine spezielle Telekommunikationslösung zu präsentieren. Die Finanzverwaltung ist bei der steuerlichen Anerkennung von mit der Le-

bensführung verbundenen Aufwendungen grundsätzlich sehr streng. Der VwGH betont in seiner Entscheidung, dass jedoch Repräsentationsaufwendungen dann steuerlich voll abzugsfähig sind, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Aufwendungen Werbezwecken dienen und ein erhebliches Überwiegen der betrieblichen bzw. beruflichen Veranlassung vorliegt. Im konkreten Fall lag überdies eine Produkt- und Leistungsinformation seitens des Unternehmens vor. Der VwGH bejahete die steuerliche Anerkennung der Einladungen von Kunden als Betriebsausgabe mit dem Hinweis, dass sowohl ein professionelles Marketingkonzept zugrunde lag, als auch eine Produkt- und Leistungsinformation vorgenommen wurde. Dieser für den Steuerpflichtigen positiven Entscheidung steht auch nicht entgegen, dass ein gewisser Unterhaltungscharakter mit dem Rahmenprogramm verbunden ist und nur ein ausgewählter Teil der Kunden des Unternehmens an der Werbeveranstaltung teil-

nehmen konnte. Ein taugliches Werbekonzept liegt immer dann vor, wenn die Werbestrategie auf die Steigerung des Konsumenteninteresses zielgerichtet ist. Liegt kein solches Konzept vor, muss der Betrieb zumindest eine Leistungsinformation bieten, um sich wenigstens den halben Ausgabenabzug gemäß Einkommensteuerrichtlinien zu sichern.

## TIPP 2 BESCHÄFTIGUNGS- BONUS AB 1.7.2017

Ab 1.7.2017 wird ein Beschäftigungsbonus als Lohnnebenkostensenkung geschaffen. Um förderungswürdig zu sein, muss der Arbeitgeber seinen Mitarbeiterstamm zu einem noch festzulegenden Stichtag erweitern, d.h. einen weiteren Mitarbeiter aufnehmen und in Vorleistung treten. Ist der Mitarbeiter förderungswürdig, werden 50% der Lohnnebenkosten im Nachhinein ersetzt. Als förderungswürdig gelten jene Personen, die beim AMS als arbeitssuchend gemeldet sind,



Abgänger einer österreichischen Bildungseinrichtung sind wie z.B. Schulen oder Hochschulen, in Österreich bereits beschäftigt gewesene Personen wie Jobwechsler oder Personen die ein Beschäftigungsverhältnis auf Basis einer Rot-Weiß-Rot-Karte haben. Das Vorliegen eines dieser Kriterien muss vom antragstellenden Unternehmen zum Zeitpunkt der Anmeldung des Arbeitnehmers bei der Sozialversicherung nachgewiesen werden und bei Abrechnung dem Förderungsgeber, der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) vorgelegt werden. Die aus der zusätzlichen Anstellung resultierenden Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) werden mit 50% bezuschusst. Die Förderung wird jährlich im Nachhinein ausbezahlt. Um förderungswürdig zu sein werden als Referenzwerte die Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie zwölf Monate vor der Antragstellung herangezogen. Im Vergleichszeitraum muss ein Zuwachs von zumindest einem zusätzlichen Vollzeitäquivalent nachgewiesen werden. Für Unternehmen die erst im Laufe der letzten zwölf Monate vor Antragstellung gegründet werden, gilt als Berechnungsgrundlage ein

Mitarbeiterstand von Null und die Beschäftigungsdauer muss zumindest sechs Monate betragen. Die korrekte Abwicklung des Beschäftigungsbonus wird im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA Prüfung) geprüft werden.

## TIPP 3 EINSCHRÄNKUNG FÜR DIE HAUPTWOHN- SITZBEFREIUNG

Grundsätzlich gilt, wer seinen Hauptwohnsitz verkauft, muss keine Immobilienertragsteuer zahlen. Der Verwaltungsgerichtshof bezieht dies einschränkend nur auf den bebauten Teil des Grundstücks. Der VwGH hat eine in der Praxis umstrittene Frage zur Immobilienertragsteuer zum Nachteil der Steuerpflichtigen geklärt. Bei der Befreiung des Hauptwohnsitzes hat das Finanzministerium in den Einkommensteuerrichtlinien einen Grundstücksteil von max. 1.000m<sup>2</sup> als zugehörig zum Hauptwohnsitz (Gebäude) angesehen. Das Bundesfinanzgericht hatte einen größeren Erlös steuerfrei belassen. Der VwGH hat aber entschieden, dass die Steuerbefreiung nur für eine Grundstücksgröße gilt, die ein üblicher Bauplatz für ein Eigenheim benötigt.

Für den restlichen Grundanteil gilt somit die Immobilienertragsteuer mit 30% vom Mehrerlös beim Verkauf der Liegenschaft gegenüber den ursprünglichen Anschaffungskosten. Der Verkauf des Hauptwohnsitzes ist jedoch von dieser Besteuerung insoweit befreit, wenn das Haus oder die Wohnung entweder mindestens 2 Jahre bis unmittelbar vor dem Verkauf oder aber irgendwann in den vergangenen 10 Jahren vor dem Verkauf mindestens 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz genutzt worden ist. Nach den Einkommensteuerrichtlinien des Finanzministeriums gilt die Befreiung für das Gebäude und die umgebenden 1.000m<sup>2</sup> Grund und Boden. Das Bundesfinanzgericht hat ursprünglich diese Begrenzung auf 1.000m<sup>2</sup> außer Acht gelassen und auf den gesamten Grund und Boden die Steuerbefreiung zugelassen. Der VwGH hat jetzt entschieden, dass bei bebauten Grundstücken das Gebäude mit dem Grund und Boden ein einheitliches Wirtschaftsgut bildet, dazu gehöre aber nur jene Fläche, auf der das Haus stehe, zuzüglich jener Umgebungsfläche die nach der Verkehrsauffassung mit dem Gebäude eine Einheit bildet. Der Gerichtshof verweist auf ein Ausmaß das üblicherweise als Bauplatz erforderlich ist. Im Anlassfall waren das nicht die 3.500m<sup>2</sup> sondern die bebaute Fläche waren genau 317m<sup>2</sup>. Der VwGH ist somit sogar restriktiver als der Fiskus selbst. Sollten die Steuerbehörden aber bei der vergleichsweise großzügigen Handhabung des Gesetzes bleiben wie die Richtlinien sie vorgeben, bilden die 1.000m<sup>2</sup> faktisch die relevante Grenze.

„Viele unserer Kunden sind mit den laufend hinzukommenden Änderungen unseres Steuersystems überfordert. Wir bei Writzmann & Partner kümmern uns darum, dass Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können. Wir tun dies ebenso und das macht uns zu starken und erfolgreichen Partnern.“



Medieninhaber und Herausgeber: Writzmann & Partner Steuerberatungsges.m.b.H., Wassergasse 22-26/1/IV, 2500 Baden bei Wien, Telefon (02252) 483 33-0, Mail: baden@writzmann.at | Für den Inhalt verantwortlich: Writzmann & Partner Steuerberatungsges.m.b.H., Wassergasse 22-26/1/IV, 2500 Baden bei Wien Idee, Konzept: Jeitler & Partner GmbH, Kaiser-Franz-Joseph-Ring 18, 2500 Baden | Gestaltung: Tino Schuller WerbegmbH, Neubaugasse 56, 1070 Wien Fotos: Christian Husar, istockphoto | Druck: Grasl Druck & Neue Medien GmbH

WRITZMANN  
& PARTNER

# WRITZMANN NEWS

## KLIENTENPORTRAIT XPERT-NETWORK MEDIEN GMBH

Das führende digitale B2B Medienhaus

## REGISTRIER- KASSENPF LICHT

Wesentliches zur Registrierkassenpflicht  
seit 1.4.2017

## WIR STELLEN VOR

XPERT-NETWORK  
MEDIEN GMBHDas führende digitale  
B2B Medienhaus

Vor 16 Jahren wurde von Chris Radda und Markus Bauer das Verlagshaus medianet gegründet. Die „medianet group“ betreibt heute ein integriertes Business-Medienportal für die Kommunikationsbranche, bestehend aus Print- und Onlinemedienberichterstattung in neun unterschiedlichen Themenbereichen. Mit über 100.000 Abonnenten ist die „medianet group“ die größte B2B-Kommunikationsplattform Österreichs.

„Das Geschäftsmodell wurde vor zwei Jahren erweitert und die ersten Online-B2B-Marktplätze wurden mit dem Ziel entwickelt, die Geschäftsanbahnung zwischen Anbietern und Kunden im Kommunikationsbereich zu vereinfachen und die Branchenumsätze anzukurbeln“, erzählt CEO Markus Bauer. Dafür wurden neue Präsentationsformen für die Anbieter sowie innovative Suchfunktionen für die Suchenden entwickelt, das xpert.network. Abgerundet wird dieser digitale Transformationsprozess durch ein Social-Media-Portal, bizbook.at

**„Mit innovativen digitalen Produkten und dem eingeführten Printmedium medianet im Rücken sind wir der Marktführer in diesem innovativen Segment der Marketingbranche.“**

und verschiedene Services wie ein Kleinanzeigenportal, eine Veranstaltungsdatenbank, die demnächst gelauncht wird, sowie informative Expertenblogs. Durch die Zusammenfassung aller Aktivitäten der „medianet group“ auf www.medianet.at erhalten die User die Möglichkeit, die gesamte Marktinteraktion vom Einkauf über den Wissensaustausch bis hin zum Verkauf in nur einem Portal zu konzentrieren. Die „medianet group“ ist mit diesem innovativen Angebot Marktführer in der B2B-Kommunikation in Österreich.

Zu Writzmann & Partner führte eine Empfehlung. „Seit der Gründung des Unternehmens im Jahr 2015 haben wir durch die Betreuung durch Gerhard Writzmann und sein Team viel gelernt und profitiert“, zeigt sich Markus Bauer zufrieden.

## ZUM THEMA

REGISTRIER-  
KASSENPF LICHTWesentliches zur Registrierkassenpflicht  
seit 1.4.2017MANIPULATIONSSICHERE  
REGISTRIERKASSA

Seit 1. April 2017 muss die Registrierkassa auch manipulationssicher sein. Das ist sie, sobald sie mit einer speziellen Software oder einem Chip ausgestattet und beim Finanzamt registriert ist. Wenn die Software bis 1.4.2017 noch nicht installiert ist, ist jeder Unternehmer straf-

frei, wenn er belegen kann, dass er bis 15.3.2017 zumindest eine Software bestellt hat. Sie benötigen für die Registrierung folgende Unterlagen:

- Art der Signaturerstellungseinheit (Signaturkarte oder Online-zertifikat)
- Aussteller der Signaturerstellungseinheit (A-TRUST, GLOBALTRUST oder Prime Sign)
- Seriennummer der Signaturerstellungseinheit
- Kassenidentifikationsnummer

- Benutzerschlüssel (beginnt mit AES-256)
- Startbeleg mit QR-Code

Bei Registrierung über Finanz Online benötigen Sie die Belegcheck-App des BMF um die Registrierung abschließen zu können. Sollte Ihre Signaturerstellungseinheit länger als 48 Stunden ausfallen, ist dies verpflichtend dem Finanzamt über Finanz Online zu melden. Bei einem Ausfall wird der Hinweis „Signaturerstellungseinheit ausgefallen“ auf



dem Kassenbeleg angedruckt. Nach Wiederinbetriebnahme der Signaturerstellungseinheit ist ein signierter Sammelbeleg mit dem Betrag 0 zu erstellen und im Datenerfassungsprotokoll zu speichern. Sollte die Registrierkassa länger als 48 Stunden ausfallen, ist der Ausfall dem Finanzamt verpflichtend über Finanz Online binnen einer Woche zu melden. Die Wiederinbetriebnahme der Registrierkassa ist ebenso an das Finanzamt zu melden. Laufende Arbeiten mit der Registrierkassa sind der Monatsabschluss (außer in Monaten in denen kein Betrieb war), die quartalsweise Sicherung des Datenerfassungsprotokolls auf ein elektronisches Medium wie externe Festplatte, USB-Stick, o.ä., idealerweise nach dem Abschluss der Kassa am Quartalsende. Die Datensicherung muss sieben Jahre aufbewahrt werden. Zum Jahresende ist der Jahresbeleg - das ist gleichzeitig dem Monatsabschluss Dezember unabhängig vom Wirtschaftsjahr - unmittelbar nach Monatsende zu erstellen. Fordern Sie über Finanz

Online einen Authentifizierungscode an, scannen Sie mittels der Belegcheck-App den QR-Code des Beleges und geben Sie anschließend den Code ein. Diese Übermittlung, die zugleich Überprüfung ist, hat bis 15.02. des Folgejahres zu erfolgen.

## ZWEIFELSFragen

Zweifelsfragen existieren zum Thema durchlaufende Posten. Durchlaufende Posten entstehen dann, wenn Betriebe von ihren Kunden auch für fremde Rechnung Geld kassieren, z. B. wenn an der Hotelrezeption Eintrittskarten für das Schwimmbad oder Museum mit verkauft werden. Die Tickets werden im Hotel meist bar bezahlt oder mittels Bankomat oder Kreditkarte, das auch als Barzahlung gem. Registrierkassenverordnung gilt. Dazu besagt der Erlass vom August 2016, wenn für den Kunden ersichtlich ist, dass seine Zahlung an einen Dritten geht, besteht keine Registrierkassenpflicht und zwar weder dort wo die Tickets verkauft werden, noch am Standort des endgültigen Zahlungsempfängers, da diesem das Geld von seinem Vertriebspartner überwiesen wird. Daher ist es für ihn kein Bareingang. Aus der Sicht des Hotels, das das Ticket verkauft, handelt es sich bei solchen Geldern um durchlaufende Posten in der Terminologie des

Finanzministeriums. Durchlaufende Posten entstehen immer dann, wenn sowohl die Vereinbarung als auch die Verausgabung im fremden Namen und auf fremde Rechnung erfolgt und dies ausdrücklich gegenüber dem Kunden offen gelegt wird. Achtung: Anders ist, wenn man als Erfüllungsgehilfe eines anderen tätig wird, z.B. bei einer Bürogemeinschaft zweier Freiberufler (z.B. Ärzte, wo die Bürokräft nur bei einem der beiden angestellt ist, aber auch für einen anderen Zahlungen entgegennimmt). Hier werden tatsächlich zwei Registrierkassen nötig. Natürlich kann das eine EDV für beide Ärzte lösen. Weitere Beispiele für echte durchlaufende Posten sind z. B. wenn ein Keramikhändler in seinem Laden auch Waren für Rechnung eines anderen Herstellers verkauft, der ein Verkaufsregal bei ihm stehen hat, oder ein Landwirt im Hofladen auch Produkte anderer Bauern verkauft. Legen beide offen, dass es sich um Verkäufe im fremden Namen und auf fremde Rechnung handelt, besteht keine Registrierkassenpflicht. Der Ladeninhaber müsste diese Positionen auch nicht in die eigene Registrierkasse eingeben – so der Erlass vom August 2016. Der aktuelle Stand ist, dass man diese Zahlungen in der Registrierkasse erfassen darf, aber nicht muss.

SPECIAL  
HANDWERKERBONUS  
VERLÄNGERT BIS 31.12.2017

Anträge für den Handwerkerbonus können bei den Bausparkassen eingereicht werden. Die Auszahlung der Förderung richtet sich nach der Reihenfolge der Einreichungen. Neu ist, dass Handwerkerrechnungen nicht nur überwiesen, sondern auch in bar

bezahlt werden können. Privatpersonen können sich für Wohnraumrenovierungen Geld zurückholen, wenn die Arbeiten von einem Handwerker durchgeführt werden. Sie erhalten 20% des Rechnungsbetrags – maximal € 600 jährlich – pro Wohnprojekt.



Nicht unter die Förderung fallen Material- und Entsorgungskosten, Arbeitsleistungen zur Neuschaffung und Erweiterung von Wohnraum oder Arbeitsleistungen außerhalb des eigentlichen Wohnobjekts.

## STATEMENT

KMU INVESTITIONSZUWACHSPRÄMIEN 2018

Obwohl erst Ende März 2017 die konkreten Förderungsrichtlinien (www.aws.at) veröffentlicht wurden, war das Budget für die KMU Investitionszuwachsprämie 2017 bereits Anfang 2017 erschöpft. Deshalb ist eine rasche Antragstellung für 2018 zu empfehlen, da die Vergabe der Fördermittel nach dem First Come First Served Prinzip erfolgt. Förderwürdig sind Klein-, Klein- und Mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern und Betriebsstätte in Österreich und deren aktivierungspflichtige Neuinvestitionen ins abnutzbare Anlagevermögen von mindestens € 50.000 (Kleinunternehmen) bzw. € 100.000 (Mittlere Unternehmen), wenn der Wert der durchschnittlich aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten der letzten drei Geschäftsjahre um diese Beträge überschritten wird.



## STATEMENT

AUTOMATISCHE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG/  
LOHNSTEUERAUSGLEICH 2016

Als positiv sehe ich, dass der Lohnsteuerenausgleich für das Jahr 2016 automatisch vorgenommen werden kann. Die antraglose Arbeitnehmerveranlagung teilt die Lohnsteuerpflichtigen in drei Gruppen: Die kleinsten Einkommen oder Pensionen, die keinerlei Sonderausgaben absetzen oder Freibeträge geltend machen können, jene, die ihre Arbeitnehmerveranlagung immer pünktlich abgeben, und der Rest. Auch bei Kleinstbeträgen und pauschalierten steuerlichen Ausgleichsposten mussten bisher Arbeitnehmerveranlagungen abgegeben werden. Die Betroffenen brauchen das nun nicht mehr zu tun. Im zweiten Halbjahr 2017 wird Ihre Steuergutschrift automatisch errechnet und ausgezahlt.

